



Beschluss zu LSG-NRW-2018-001-H

In dem Verfahren

— Antragstellerin —

gegen

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg
Postfach 110362
47143 Duisburg
duisburg@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen LSG-NRW-2018-001-H,

wegen

Versagungsgegenklage betreffend die Erstattung von Reisekosten

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Sandra Scheck am 15.04.2018 entschieden:

1. Es wird im schriftlichen Verfahren verhandelt.
2. In analoger Anwendung von § 57 Abs. 1 ZPO werden **P1**, **P2** und **P3** als Prozesspfleger der Antragsgegnerin bestellt. Die genannten Personen werden gebeten, die Annahme des Amtes bis zum 26.04.2018 zu erklären und ihre Kontaktdaten mitzuteilen.

Für den beurlaubten Richter Christian Degen wirkt die Ersatzrichterin Sandra Scheck am Beschluss und bis zum Ende der Beurlaubung am weiteren Verfahren mit, § 4 Abs. 3 S. 1 SGO.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin klagt gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erstattung von Reisekosten durch den Antragsgegner.

Die Antragstellerin führte im Verfahren aus, dass der Antragsgegner handlungsunfähig sei.

Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 01.04.2018 eröffnet. Gleichzeitig stellte das Gericht Nachfragen an den Antragsgegner und den Vorstand der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen zur Handlungsfähigkeit des Antragsgegners und dessen Vertretung.

Mit Schriftsatz vom 09.04.2018 beantragte die Antragstellerin, schriftlich zu verhandeln.

Der Antragsgegner und der Vorstand der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen äußerten sich nicht.

– 1 / 2 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Sandra Scheck	Karsten Nerdinger	Melano Gärtner	Christian Degen	Stefan Kupke
Ersatzrichter	Richter	Vorsitzender Richter	Richter	Ersatzrichter



II. Gründe

Gemäß § 57 Abs. 1 ZPO ist ein Prozesspfleger für den Antragsgegner zu bestellen.

Es bestehen begründete Zweifel an der Prozessfähigkeit des Antragsgegners. Ein satzungsmäßiger Vertreter ist aus den Satzungen der Piratenpartei Duisburg, der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen und der Piratenpartei Deutschland nicht ersichtlich.

III. Rechtsmittelbelehrung und rechtliche Hinweise

Dieser Beschluss ist unanfechtbar¹. Die zu Prozesspflegern bestellten Personen sind zur Annahme des Amtes nicht verpflichtet.

Die Prozesspfleger vertreten den Antragsgegner im Verfahren wie Vertreter nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO.

Die Bestellung endet durch ihren Widerruf oder mit dem Eintritt eines ordentlichen Vertreters des Antragsgegners in das Verfahren.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Karsten Nerding

Sandra Scheck

¹vgl. zur Bestellung der Prozesspfleger Prütting/Gehrlein, ZPO, § 57 Rn. 4